

Gemeinde Großensee

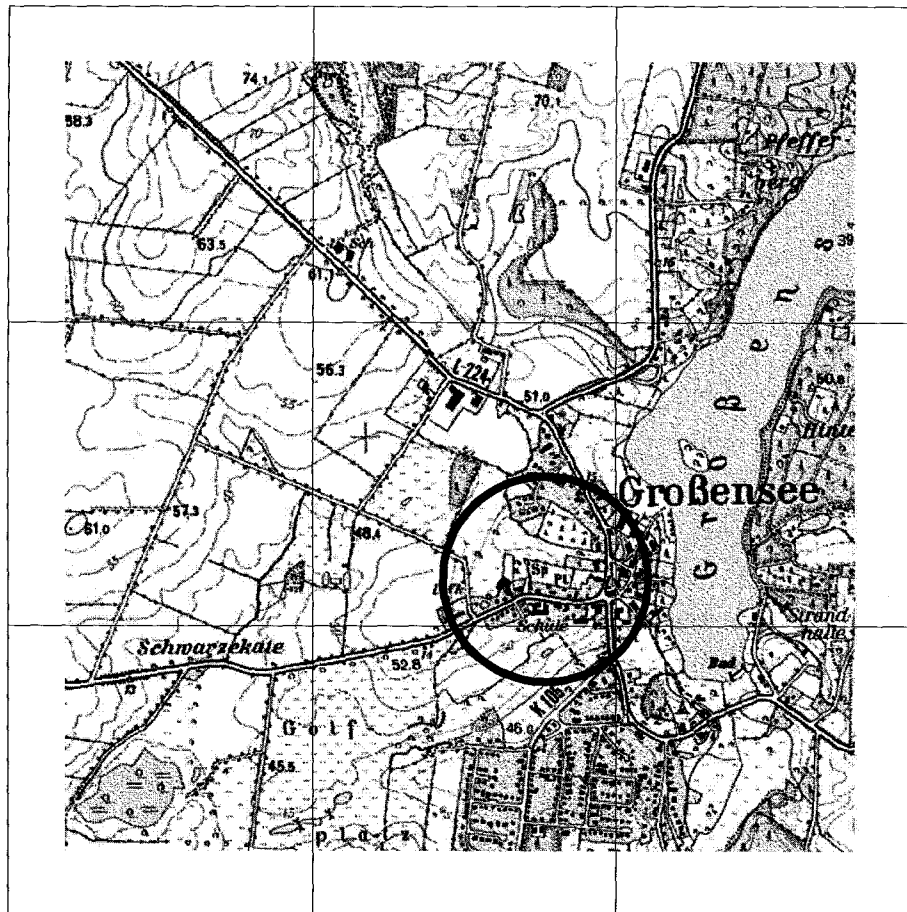
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 15. Änderung

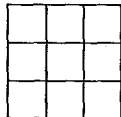
Gebiet: Westlich Lütjenseer Straße, südlich Wischhof,
nördlich Hamburger Straße

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 7. Ausfertigungsexemplar



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet.....	4
2.	Umweltbericht	4
2.1.	Einleitung	5
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	5
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange.....	5
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne.....	9
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	10
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	10
2.2.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c))	13
2.3.	Zusammenfassung	15
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	15
4.	Planinhalt.....	15
5.	Immissionen.....	16
6.	Ver- und Entsorgung	16
7.	Archäologie	17
8.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	17
9.	Billigung der Begründung.....	18

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In der Gemeinde Großensee besteht örtlicher Baulandbedarf. Durch die im Parallelverfahren erfolgende Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 18 soll dem kurzfristigen Bedarf in zentraler Ortslage durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände des alten Sportplatzes entsprochen werden. Hier sollen rd. 17 Wohnbaugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Die Haupteinschließung ist über eine von der Hamburger Straße (L 92) ausgehende Stichstraße vorgesehen. Darüber hinaus nimmt die Gemeinde die Planung zum Anlass, die Bebauungsmöglichkeiten der Straßenrandgrundstücke zu ordnen. Hier sind bisher Dorfgebiete vorgesehen, um eine Resthofnutzung mit hobbymäßiger Tierhaltung und gemischter Nutzungsstruktur zu berücksichtigen. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,5 ha.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Landesentwicklungsplan (2010) ordnet die Gemeinde Großensee dem Ordnungsraum um Hamburg zu. Großensee liegt am Rande eines 10-Km-Umkreises um das als Mittelzentrum im Verdichtungsraum dargestellte Ahrensburg. Östlich der L 92 befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Gemeinde wird einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung zugeordnet. In den Ordnungsräumen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Gesunde räumliche Strukturen sollen dabei sichergestellt werden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf, können in den Ordnungsräumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden. Dabei müssen nicht nur die gemeindliche Bauleitplanung berücksichtigt werden, sondern auch private Vorhaben wie Baulückenschließungen oder Nutzungsänderungen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, die Landschaft ist nicht zu zersiedeln und eine von den Aufwendungen her angemessene Erschließung ist zu wählen. Nach Auskunft des Statistikamtes Nord kann für Großensee ein Bestand von 762 Wohneinheiten zugrunde gelegt werden. Daraus leitet sich für die Gemeinde ein Entwicklungsspielraum von bis zu 114 zusätzlichen Wohneinheiten ab. Der Entwicklungsspielraum der Gemeinde bis 2025 wird durch die vorliegende Planung nicht ausgeschöpft.

Gemäß Regionalplan (1998) liegt Großensee ebenfalls im Ordnungsraum um Hamburg. Die Ortslage liegt relativ eng eingebettet in einen Regionalen Grünzug, der das Plangebiet jedoch ausschließt. Der gesamte Bereich um Großensee herum bis östlich zum Naturschutzgebiet Hahnheide ist als Schwerpunktbereich für Erholung ausgewiesen. Verbundflächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Vorranggebiete für den Naturschutz liegen südlich, östlich und nördlich der Ortslage.

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Großensee liegt demnach in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Ortschaft selbst sowie der Großensee bis einschließlich die Hahnheide im Osten und der Sachsenwald im Süden sind als Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet. Nördlich der Ortslage liegt ein geplantes Wasserschutzgebiet. Der Großensee und das Corbektal sind als Geotop ausgewiesen.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt die gesamte Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Großensee bildet zudem einen Schwerpunktbereich für die Erholung, welcher das Plangebiet einschließt. Das Landschaftsschutzgebiet Großensee umfasst nahezu das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortschaft. Östlich des Plangebietes liegt zudem eine Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großensee von 1998 stellt für das östliche Plangebiet im Bestand Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Dieser wird in nördliche Richtung von einem Knick begrenzt. Im Nordwesten befindet sich eine Obstwiese. Die Bebauung an der L 92 wird als dörfliche Siedlungsstruktur dargestellt. An der Hamburger Straße befinden sich einige landschaftsbestimmende Einzelbäume. Die Entwicklungskarte sieht für den Sportplatz eine Siedlungsentwicklung vor. Die Obstwiese im Nordwesten des Plangebietes soll als ortstypische Freiraumstruktur erhalten werden.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der zentralen Ortslage im Bereich des alten Sportplatzes. Der alte Sportplatz stellt sich heute als Wiese dar. Der nördlich gelegene Knick beinhaltet mächtige, alte Überhälter. Der westliche Planbereich ist durch einen grabbewachsenen Erdwall vom Sportplatz getrennt. Hier stehen im nördlichen Teil einige sehr alte Obstbäume sowie junge Ergänzungspflanzungen. Im Süden befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Zur Hamburger Straße stehen einzelne Laubbäume. Östlich des Sportplatzes befindet sich vorhandene Bebauung mit umliegenden versiegelten Flächen. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 1,5 ha.

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersu-

chungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zum Naturschutz, zur Wasserwirtschaft und zu Immissionen vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgestellt um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,5 ha (nähere Ausführungen vgl. Ziffer 1.1. und Ziffer 4).

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Das Plangebiet befindet sich in 350 m Entfernung zum Großensee. Dieser ist Teil des FFH-Gebietes DE 2328-355 „Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich“. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung einer nährstoffarmen Stillgewässer- und Teichlandschaft mit ihren natürlichen Abflüssen und Lebensgemeinschaften. Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet liegt der alte Ortskern von Großensee mit seiner Bebauung. Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Entwicklung von rd. 17 Wohnbaugrundstücken werden nicht erwartet.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Verkehrslärm

Die auf das Plangebiet von Seiten der angrenzenden Verkehrsstrassen (L 92) einwirkenden Lärmimmissionen wurden durch ein Fachgutachten ermittelt (LAIRM

CONSULT GmbH, Hammoor, Dezember 2012). Dabei wurden die zu erwartenden Verkehrsmengen berücksichtigt. Gegebenenfalls erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

Reitbetrieb

Westlich grenzt eine Reitanlage an das Plangebiet an. Das Konzept sowie die zugehörigen Fachgutachten zur Erweiterung des Reitbetriebs (Baugenehmigung vom 09.12.2009) sind in die Abwägung der Gemeinde zum vorliegenden Bauleitplanverfahren eingestellt und berücksichtigt worden. Demnach ist von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Pferdehaltung auszugehen, an den bereits sonstige Wohnnutzungen direkt angrenzen.

Das Geruchs- und Staubgutachten (TÜV NORD Umweltschutz, Hamburg, September 2009) ermittelte für die seinerzeit vorgesehene bauliche Gliederung eine Verträglichkeit der Erweiterung mit den östlich und südlich angrenzenden Wohnnutzungen. Dabei wurde ein konservatives Geruchsquellszenario betrachtet, bei dem sich die Pferde ständig in den Stallungen befinden. Bei einem normalen Tagesablauf befinden sich die Tiere tagsüber auf den weiter entfernten Koppeln. Im Bestand wurde von zwei Stallungen für 16 bzw. 13 Tiere und Pferdeboxen für 4 Tiere, also insgesamt 33 Pferde ausgegangen. Westlich der vorhandenen Halle sollte ein weiterer Stall für 24 Pferde errichtet werden. Im Zuge des Neubaus sollten die Pferdeboxen abgerissen werden, so dass die maximale Anzahl von gehaltenen Pferden mit 53 Tieren angegeben wurde. Grundlage des Gutachtens bildet die Annahme, dass der Festmist im Zuge des Neubaus in einem eigenen geruchsdichten Gebäude südlich des geplanten Stalls zwischengelagert oder der derzeitige Lagerplatz neben der Reithalle geruchsdicht eingehaust wird. Auf dieser Grundlage ergeben sich für die an den Reitbetrieb angrenzenden Bereiche des Plangebiets Gesamtbelastungen, die zwischen 4 bis 15 % der Jahresstunden liegen. Anlagetypischer Geruch ist damit an maximal 15 % der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar. Da die Geruchswahrnehmung innerhalb des ausgewiesenen Wohngebiets des im Parallelverfahren aufgestellten B-Plans Nr. 18 deutlich unter 10% der Jahresstunden liegt, werden die gemäß Geruchs-Immissionsrichtlinie bestimmten Grenzwerte eingehalten.

Hinsichtlich der Stäube ist das Gutachten aufgrund der Lage der Koppeln und der Reitplätze im Vergleich zur vorhandenen Wohnbebauung sowie der geringen Staubemissionen nur von geringfügigen Belastungen an den bereits bestehenden Wohngebäuden ausgegangen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll jedoch eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die näher an die seinerzeit genehmigte Lage des Reitplatzes heranrückt. Gutachterlich wird auf den Pferdekoppeln eine wechselseitige Belegung empfohlen, so dass hier Gras nachwachsen oder angesät werden kann. Bei Grasbewuchs ist die Staubentwicklung gering. Die mit grobem Sand und kleinen Holzspänen bedeckten Reitplätze werden im benachbarten B-Plan Nr. 18 durch eine Vegetationsfläche zu den ermöglichten Wohngebäuden abgegrenzt. Im Gutachten ist empfohlen worden, immergrüne, dichtwachsende Büsche oder Sträucher um die Reit- und Springplätze zu pflanzen, um die praktisch nur bei Trockenheit

möglicherweise auftretenden Staubemissionen auf ein geringfügiges Maß zu minimieren. Insofern wird von keiner Erheblichkeit der Belastungen ausgegangen.

Die schalltechnische Untersuchung (TÜV NORD Umweltschutz, Hamburg, Oktober 2009) wurde nur auf die Emissionen ausgerichtet, die durch den neu geplanten Pferdestall entstehen können. Im Ergebnis ist festgehalten worden, dass der Immissionsrichtwertanteil von 50 dB(A) während der Tageszeit an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die Geräusche der Pferdestallnutzung eingehalten wird, wenn die seinerzeit vorhandene Mistplatte im Bereich des Strohlagers genutzt wird. Da es nachts an den Immissionsorten durch kurzzeitige Geräuschspitzen zu Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm (z.B. durch lautes Wiehern) kommen kann, wird gutachterlich empfohlen, alle Fenster und Türen des Pferdestalls während der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu verschließen. Hierdurch kann eine künstliche Belüftung des Pferdestalls erforderlich werden. Da die mit der vorliegenden Bauleitplanung ermöglichten Gebäude nicht näher als die im Gutachten untersuchten Immissionspunkte an die relevanten Schallquellen heranrücken und eine Abschirmung durch die Stallgebäude gegeben ist, wird von einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen. Die im Gutachten für eine bauliche Erweiterung des Reitbetriebs empfohlenen Maßnahmen (Schalldämmmaße von Dach und Außenwänden des Stalles mindestens 30 dB) sind zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan Nr. 18 wird ein Pufferstreifen zwischen dem Baugebiet und der Reitanlage berücksichtigt, der als Streuobstwiese erhalten bzw. weiterentwickelt werden soll um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen zu unterstützen. Sofern seitens des Reitbetriebs eine deutliche Aufstockung der Pferdezahl anstrebt und bauliche Veränderungen zur Betriebserweiterung geplant werden, ist auf die Betroffenheiten in der Ortslage sowie die in den vorliegenden Gutachten angeregten Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Eine Erheblichkeit besteht demnach nicht.

Umspannwerk und Funkmast

An der Hamburger Straße befindet sich in einer Entfernung von mind. 150 m westlich des Plangebietes ein Elektrizitätswerk nebst Funkmastanlage. Das Umspannwerk sowie der Mobilfunkmast befinden sich im Geltungsbereich des seit dem Jahr 2001 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 12. Die entsprechende Begründung zum Bebauungsplan enthält Aussagen, wonach im Verlauf des seinerzeitigen Aufstellungsverfahrens von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Messungen zu den auftretenden Emissionen vorgenommen worden sind. Ergebnis war, dass zur Einhaltung der Grenzwerte ein Sicherheitsabstand von 10,4 m zu der unteren Antenne einzuhalten ist, wenn ein permanenter Aufenthalt angenommen wird. Aufgrund der Antennenhöhe von rund 50 m liegen die geplanten Nutzungen und Gebäude deutlich außerhalb eines Gefährdungsbereiches. Auf der Sportfläche werden die Grenzwerte im Frequenzbereich 1 Hz – 100 MHz um das 272,5-fache, und im Frequenzbereich von 100 MHz – 300 GHz um das 21.800-fache unterschritten. Folglich wurden keine gesundheitsschädigenden Einflüsse innerhalb des B-Plan-Gebietes angenommen. Der Funkmast ist im B-Plan per Festsetzung auf 50 m und damit auf

die bestehende Höhe begrenzt worden. Da sich der Geltungsbereich der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans in einer Entfernung von mind. 150 m östlich der Stromversorgungs- und Mobilfunkanlagen befindet, wird weiterhin nicht von einer Erheblichkeit der Emissionen ausgegangen. Weitere gutachterliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Befestigte Flächen der Nebenanlagen sind wasserdurchlässig herzustellen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im nordwestlichen Plangebiet weicht die Planung von den Darstellungen des gemeindlichen Landschaftsplanes ab, der für die Obstwiese den Erhalt der ortstypischen Freiraumstruktur vorsieht. Mit der Planung der Baugrundstücke wird nun eine historische, hofnahe Nutzung aufgegeben, die aus naturschutzfachlicher Sicht Bedeutung für die Vielfalt unserer Landschaft und ihrer Lebensräume hat und einen gewachsenen Ortsrand bildet. Im Bebauungsplan Nr. 18 wird in einem Teilbereich der Obstwiese ein Grünstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzt, der durch Obstbäume zu bepflanzen ist. Die durch aktuelle gemeindliche Entwick-

lungsabsichten mit der vorliegenden Planung hervorgerufenen Abweichungen sind bei einer zukünftigen Fortschreibung des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung von Artenschutzbelangen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung soll diesem Ziel auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Begrenzung möglicher Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen werden.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Der alte Sportplatz stellt sich heute als Wiese dar. Der nördlich gelegene Knick beinhaltet mächtige, alte Überhälter. Er hat sich mit seinen Dornengebüschen sukzessiv in den randlichen Bereich des Sportplatzes ausgebreitet. Der westliche Planbereich ist durch einen grasbewachsenen Erdwall vom Sportplatz getrennt. Hier stehen im nördlichen Teil einige sehr alte Obstbäume sowie junge Ergänzungspflanzungen. Im Süden befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Zur Hamburger Straße stehen einzelne Laubbäume. Östlich des Plangebietes befindet sich vorhandene Bebauung.

Im 500 m-Umkreis des Plangebietes liegen laut faunistischer Daten des Landes Schleswig-Holstein Vorkommen der Wasserfledermaus und des Weißstorches. Der nördlich angrenzende Knick ist zudem Lebensraum heimischer Brutvögel und bietet ein Potenzial für das Vorkommen der Haselmaus. Auch die Obstwiese mit ihren alten Obstbäumen bildet Lebensraum für nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützte Tierarten. In dem alten Bauernhaus im südwestlichen Plangebiet sind gebäudebrütende Vögel sowie Fledermaushabitate wahrscheinlich.

Im Plangebiet dominieren schwach lehmige, kiesige Sande aus denen sich Braunerden, stellenweise Podsole entwickelt haben. Besondere Bodenfunktionen sind nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins nicht vorhanden. Der ehemalige Sportplatz und die straßenbegleitenden Grundstücke sind bereits aufgrund der vorhandenen Bodennutzung hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen gestört.

b) Prognose

Durch die Planung werden im Plangebiet die bestehenden Freiflächen überbaut. In Folge der wohnbaulichen Nutzung wird ein Teil des Bodens versiegelt bzw. teilversiegelt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen. Aufgrund der früheren Nutzung als Sportplatz ist jedoch im östlichen Bereich bereits von entsprechenden Vorbelastungen (Bodenumlagerungen/ Bodenverdichtungen) auszugehen.

Im westlichen Plangebiet wird zudem eine alte Obstwiese mit Ergänzungspflanzungen überplant, welche eine historisch gewachsene Ortsrandstruktur darstellt und heimischen Tierarten einen Lebensraum bietet. Die geschützten Knickstrukturen am Rand der nördlichen Plangebietsgrenze hingegen können über Abstandsregelungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Geschützte Arten im Bereich des Knicks sowie am vorhandenen Gebäudebestand sind durch die Planung nicht betroffen. Der Knick wird durch die Planung nicht berührt und auch für den vorhandenen Gebäudebestand bestehen keine konkreten Bauabsichten. Jedoch geht durch die bauliche Inanspruchnahme der Obstwiese Lebensraum geschützter Arten verloren.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzung und damit beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen

Konkrete Maßnahmen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, dies bleibt dem Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Bepflanzung, zur Vermeidung von potenziellen Eingriffen sowie erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die Belange des Artenschutzes wurden in einem gesonderten gutachterlichen Stellungnahme (Karsten Lutz, Hamburg, Februar 2013) beurteilt. Demnach können die ökologischen Funktionen z.B. mit Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Brutvogelarten und künstlichen Quartieren für Fledermäuse erhalten bleiben. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden berücksichtigt und auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat sich die Gemeinde mit grundsätzlichen Alternativen zur Siedlungsentwicklung befasst. Die nunmehr vorgesehene ehemalige Sportplatzfläche ist für eine Wohnbebauung als gut geeignet eingestuft worden und im Planwerk entsprechend ausgewiesen.

Um einen Überblick über die im Siedlungsbereich vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu erhalten, hat die Gemeinde eine Übersicht möglicher Bauplätze erstellt, die bereits erschlossen sind und bebaubar wären. Dazu zählen neben den freien Grundstücken im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne auch Lücken zwischen Gebäuden. Für die ermittelten Flächen gilt, dass eine äußere Erschließung und Infrastruktur in ausreichendem Maße gegeben ist und keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich werden. Einzelne dargestellte Baulücken werden gegenwärtig als Gärten sowie prägende Grün- und Spielflächen oder anderweitig (z.B. landwirt-

schaftlich oder gewerblich) genutzt und können demnach nicht unmittelbar als Freifläche bebaut werden. Aus der Bewertung ergibt sich, dass der konkrete örtliche Bedarf nach Wohnbauflächen über die vereinzelt gegebenen Baulücken nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist unbekannt, ob seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer auch Veräußerungsinteresse besteht, so dass sich eine mögliche Bebauung der Freiflächen dem Einfluss der Gemeinde entzieht. Der Bericht über die Innenentwicklungspotenziale und die entsprechende Übersicht sind Grundlage der Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und werden der Verfahrensakte beigefügt.

Grundlage für den Planentwurf waren zunächst alternative Überlegungen unterschiedlicher Erschließungsvarianten für den alten Sportplatz. Diese diskutierten eine Erschließung des Plangebietes von der Hamburger Straße sowie alternativ von der Lütjenseer Straße, vom Wohngebiet Wischhof und einem westlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Aufgrund naturschutzfachlicher Belange wurde eine Erschließung vom Wohngebiet Wischhof sowie vom westlich verlaufenden Wirtschaftsweg verworfen. Bei einer Erschließung über die Lütjenseer Straße werden negative Auswirkungen auf das Dorfbild befürchtet, so dass die Gemeinde eine Zuwegung zum Wohngebiet von der Hamburger Straße aus über die bestehende Hofzufahrt favorisiert.

e) Bewertung

Im Plangebiet werden die derzeitigen Freiflächen überplant und einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Dabei handelt es sich weitgehend bereits um für Siedlungszwecke in Form eines Sportplatzes in Anspruch genommene Flächen, die hinsichtlich der abiotischen Bedingungen entsprechend vorbelastet sind. Die Wiedernutzung dieser Fläche entspricht dem Grundsatz des BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und bereits für Siedlungszwecke in Anspruch genommene Flächen einer neuen Folgenutzung zuzuführen.

Kritisch hingegen ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine bauliche Inanspruchnahme der alten Obstwiese zu sehen, welche gemäß landschaftsplanerischer Entwicklungsaussagen als ortstypische Freiraumstruktur zu erhalten ist. Die Streuobstwiese hat neben der historischen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild auch eine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Hier ist im Rahmen der Eingriffsregelung gleichwertiger Ersatz für die gestörten Funktionen und Werte vorzusehen.

Nach gutachterlicher Einschätzung werden die Artenschutzbestimmungen des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Maßnahmen voraussichtlich nicht berührt. Artenschutzrechtliche Hindernisse ergeben sich nicht.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlasses vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

2.2.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c))

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm der Landesstraße 92 (Hamburger Straße bzw. Lütjenseer Straße) belastet. Zur Beurteilung wurde ein Lärmgutachten (LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, Dezember 2012) in Auftrag gegeben. Die hierin beschriebenen Maßnahmen werden im Bebauungsplan über entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

a) Bestandsaufnahme

Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf der L 92 wird nach einer Verkehrszählung im Jahr 2005 mit DTV 4.269 Kfz/24h mit Lkw-Anteilen von 10,7 % tags und 14,9 % nachts angenommen. Zur Hochrechnung auf den Prognosehorizont 2025/30 wurde eine allgemeine Verkehrssteigerung von etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr berücksichtigt (Hochrechnungsfaktor: 1,1), so dass von einem Verkehrsaufkommen im Jahr 2025/30 von 4.696 Kfz/24h ausgegangen wird.

b) Prognose

Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr ist nicht beurteilungsrelevant. Aufgrund der Ausweisung von allgemeinen Wohngebietsflächen und Dorfgebietsflächen sowie durch die bereits vorliegende Belastung auf der L 92 ist nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind im Dorfgebiet auf den Baugrenzen parallel der Landesstraße 92 Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 65,0 dB(A) tags und 57,5 dB(A) nachts zu erwarten. Der Immissionsgrenzwert für Dorfgebiete von 64 dB(A) tags wird im Dorfgebiet bis zu einem Abstand von 16 m gemessen von der Straßenmitte überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Dorfgebiete von 54 dB(A) nachts wird ab einem Abstand von 27 m gemessen von der Straßenmitte der Landesstraße eingehalten.

Im Bereich des allgemeinen Wohngebiets werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend und von 45 dB(A) nachts teilweise eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts werden auf den Baugrenzen des allgemeinen Wohngebietes eingehalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Anforderungen an den passiven Schallschutz können im Bebauungsplan innerhalb des Plangeltungsbereiches über Lärmpegelbereiche definiert werden. So ergibt sich im straßennahen Bereich Lärmpegelbereich IV, bis zu einem Abstand von etwa 55 m gemessen von der Straßenmitte der L 92 ergibt sich Lärmpegelbereich III. Konkrete Festsetzungen zur Einhaltung der Grenzwerte werden im Bebauungsplan getroffen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der L 92 aus Belegenheitsgründen und der Erschließung des Plangebietes nicht möglich.

e) Bewertung

Unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen und im Bebauungsplan festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgte anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen (DIN 18005¹, TA Lärm², 16. BImSchV³, 18. BImSchV⁴) vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

¹ Schallschutz im Städtebau

² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

³ Verkehrslärmschutzverordnung

⁴ Sportanlagenlärmschutzverordnung

2.3. Zusammenfassung

Durch die Planung wird in einem bereits teilweise für Siedlungszwecke genutzten Gebiet ein Eingriff auf noch vorhandenen Grünlandflächen vorbereitet. Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch die zu erwartende Versiegelung, die in Teilen auf Flächen mit weitgehend intakten Bodenfunktionen, weitgehend jedoch auf durch Siedlungsstrukturen vorbelasteten Flächen erfolgt. Zudem wird eine alte Obstwiese planungsrechtlich überformt. Die Auswirkungen der Planung werden auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend der Maßgaben der §§ 14 und 15 BNatSchG abgehandelt. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer gesonderten gutachterlichen Stellungnahme (Karsten Lutz, Hamburg, Februar 2013) beurteilt. Demnach können die ökologischen Funktionen z.B. mit Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Brutvogelarten und künstlichen Quartieren für Fledermäuse erhalten bleiben. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Unüberwindbare artenschutzfachliche Hindernisse ergeben sich nicht.

Das Plangebiet wird von Verkehrslärm der L 92 berührt. Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Bebauungsplan gemäß den Ergebnissen eines zur Planung angefertigten Lärmgutachtens (LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, Dezember 2012) konkrete Maßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich an einen Reitbetrieb an, der Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen verursacht. Bei der Planung wurden betriebliche Erweiterungsbestrebungen zugrunde gelegt und entsprechende Gutachten ausgewertet. Im Ergebnis wird von einer Verträglichkeit der angrenzenden Nutzungen ausgegangen, da bei einer Betriebserweiterung die Belastungen innerhalb der geltenden Orientierungswerte liegen oder bereits Schutzmaßnahmen zugunsten der bestehenden Bebauung im Umfeld des Betriebs umzusetzen sind (nähere Ausführungen vgl. Ziffer 2.1.2.c).

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Das gemeindliche Planungsziel zur Schaffung von Wohnbaugrundstücken und einer behutsamen Arrondierung des Ortsrandes wird durch eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan vorbereitet. Die Grünfläche – Sportplatz und die angrenzende Fläche für die Landwirtschaft soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Zuschnitt des Geltungsbereichs betrifft nur die tatsächlichen Änderungsbereiche, da die Straßenrandbebauung an der L 92 bereits als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind insbesondere durch die Überplanung der Streuobstwiese zu erwarten.

4. Planinhalt

Zur Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde werden die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1962 in Wohnbaufläche geändert. Betroffen sind rd. 0,3 ha Fläche für die Landwirtschaft, rd. 1,0 ha Sportplatz und rd. 0,2 ha Garten-, Hof- und Gebäudeflächen außerhalb der Baugebiete. Wei-

tere Darstellungen werden nicht notwendig. Die Erschließung des Plangebiets wird auf der Ebene des Bebauungsplans konkretisiert. Eine Abstimmung der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 92 erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

5. Immissionen

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm der Landesstraße 92 (Hamburger Straße bzw. Lütjenseer Straße) belastet. Zur Beurteilung wurde ein Lärmgutachten (LAIRM CONSULT GmbH, Hammoor, Dezember 2012) in Auftrag gegeben. Ein ausreichender Schutz der Bebauung vor Immissionen kann über Festsetzungen im Bebauungsplan erzielt werden (nähere Ausführungen vgl. Ziffer 2.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass von den an das Plangebiet grenzenden landwirtschaftlichen Flächen Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Hier ist insbesondere der westlich angrenzende Reitbetrieb zu nennen. Von einer Erheblichkeit der Lärm-, Staub und Geruchswirkungen wird dabei nicht ausgegangen, da die geltenden Orientierungswerte gemäß gutachterlicher Untersuchungen selbst bei einer Betriebserweiterung eingehalten werden können. Entsprechend erforderliche Maßnahmen zum Schutz der bereits bestehenden angrenzenden Bebauung sind zu berücksichtigen (nähere Ausführungen vgl. Ziffer 2.1.2.c).

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Gegebenenfalls notwendige Erweiterungen werden vorgenommen.

Nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn befinden sich im Plangebiet und dessen Umgebung nur rudimentär ausgebildete Anlagen zur Niederschlagsentwässerung, die eine weitere Beaufschlagung mit Niederschlagsabflüssen, wenn überhaupt, dann nur sehr begrenzt aufnehmen können. Eine Erweiterung dieser Rohrleitungssysteme ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Aus Entwässerungsanträgen von Grundstücken in direkter Nachbarschaft zum Baugebiet ist der Fachbehörde bekannt, dass der oberflächennahe Grundwasserspiegel sehr hoch ansteht und tiefführende Versickerungsanlagen daher nicht genehmigungsfähig sind. Bezüglich der Ableitung anfallenden Niederschlagswassers erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung eine Konkretisierung. Für den Bau und Betrieb eventuell erforderlicher Regenwasseranlagen zur Reinigung und Rückhaltung sind vor Baubeginn Genehmigungen und für die Versickerung in das Grundwasser Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Bauwerke sind so zu gestalten, dass es nicht zu dauerhaften Ableitungen von Grundwasser wie z.B. durch Kellerdrainagen kommt.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans kann gegebenenfalls eine Ableitung des Oberflächenwassers in die Trennkanalisation der Gemeinde als ergänzende Möglichkeit der Entwässerung berücksichtigt werden, wenn eine mangelnde Versickerungsfähigkeit nachgewiesen wird.

Der Löschwasserbedarf ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Hinsichtlich der Art der Dacheindeckung ist eine weiche Eindeckung möglich. Demzufolge sind, in Abhängigkeit von der konkreten baulichen Gestaltung, 48 - 96 cbm/h Wasser für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Im Bereich der Grundstücke Hamburger Straße 16 und 18 befinden sich Hausanschlussleitungen zur Versorgung der Grundstücke mit Gas und Niederspannung.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

7. Archäologie

Zurzeit sind seitens des archäologischen Landesamtes keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

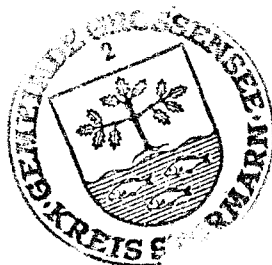
Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Plangebiet aufgenommen und bewertet worden. Im Umweltbericht sind entsprechende Angaben gemacht. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 wird eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt und erforderliche Kompensationsmaßnahmen bestimmt. Zur Beurteilung der Artenschutzbelange wurde eine artenschutzfachliche Prüfung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse vorgenommen (Karsten Lutz, Hamburg, Februar 2013). Die dort vorgesehenen Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt und auf Bebauungsplanebene konkretisiert. Unüberwindbare artenschutzfachliche Hindernisse werden nicht erwartet.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großensee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.03.2013 gebilligt.

Großensee, 20. März 2014



Bürgermeister